



GEMEINDE BINNINGEN

Finanzen und Steuern

STEUERSÄTZE DER GEMEINDE BINNINGEN 2026

- 49 % Zuschlag zur Staatssteuer der Einkommens- und Vermögenssteuer (inkl. Fürsorgesteuer)
- 31 % Ertragssteuer der juristischen Personen, gemäss § 58 des Steuergesetzes
- 55 % Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss § 62 des Steuergesetzes (Aktiengesellschaften und Genossenschaften minimal Steuerbetrag 165 Franken)

Feuerwehersatzabgabe

- 4 % der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Massgebend ist die Staatssteuerveranlagung des bestimmenden Einkommens gemäss § 11 des Feuerwehrreglements, Minimum 40 Franken, Maximum 800 Franken (für Jahrgänge 1986–2006)
- 2 % unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

Reformierte Kirchensteuer

- 0,450 % vom steuerbaren Einkommen (bei Mischehen je die Hälfte)
- 0,066 % vom steuerbaren Vermögen
- 0,1 % bei Kapitalabfindungen

Römisch-katholische Kirchensteuer

- 6,3 % vom Staatssteuerbetrag

Christkatholische Kirchensteuer

- 0,7 % vom steuerbaren Einkommen (bei Mischehen je die Hälfte)
- 0,1 % vom steuerbaren Vermögen
- 0,12 % bei Kapitalabfindungen

Zahlungsfristen

Gemeinde / Staat

- | | |
|----------------|--------------------|
| Fälligkeiten | 30. September 2026 |
| Vergütungszins | 0,1 % |
| Verzugszins | 5,0 % |

Binningen, 13.01.2026